

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 jedermann an ihr Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur NAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

**Ergänzende Bedingungen der
STADTWERKE GEESTHACHT GMBH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
3. Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens, sowie die Leitungsverlegung zur Herstellung des Netzanschlusses ist Sache der Stadtwerke Geesthacht GmbH. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. Für Schäden an der Oberflächenbefestigung haftet die Stadtwerke Geesthacht GmbH nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
4. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Trasse des Strom-Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nicht zulässig.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
7. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzkostenanteil gemäß § 11 NAV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Geesthacht GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. die Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Netzkostenanteil).

Der Netzkostenanteil errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der betrieblichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gem. Ziff. 1.1 Abs. 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 NAV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“*) sowie „übrige Tarifkunden“**) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf

**) übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem u./o. gewerblichem, beruflichem bzw. sonstigem Bedarf.

1.3 Als angemessener Netzkostenanteil zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Netzkostenanteil nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$\text{Netzkostenanteil}_{(\text{in } \text{€})} = 0,5 * K_h * P_n / \sum (P_h)$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Abs. 2.

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $Ph = 1$
 bei 2 Haushalten $Ph = 1,6$
 bei 3 Haushalten $Ph = 1,9$
 bei 4 Haushalten $Ph = 2,2$
 je weiterer Haushalt $+ 0,3$

ΣP_h : Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Netzkostenanteilsermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Netzkostenanteilsermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Netzkostenanteils als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Netzkostenanteil angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifkunden“

$$\text{Netzkostenanteil}_{(\text{in } \text{€})} = 0,5 * K_{\bar{u}} * P_{\bar{u}} / \Sigma (P_{\bar{u}})$$

$K_{\bar{u}}$: Kosten-Anteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2 Abs. 2.

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Netzkostenanteil, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt

- * Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- * Verstärken des Leiterquerschnittes
- * Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- * Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Netzanschlussicherung.

Die Höhe des weiteren Netzkostenanteils bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, dann berechnet die Stadtwerke Geesthacht GmbH keinen Netzkostenanteil.

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlussicherung. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß Preisblatt berechnet. Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Fälligkeit

Der Netzkostenanteil wird zugleich mit dem für die Netzanschlussarbeiten zu erstattenden Betrag bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren oder mehreren Objekten und im begründeten Fall kann die Stadtwerke Geesthacht GmbH Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen auf den Netzkostenanteil entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

III. Zuständigkeiten und Befugnisse (§§ 8, 12, 13, 14, 18)

1. Plombenverschlüsse gemäß §§ 8, 12 und 13 NAV

Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer oder vom Kunden oder von Dritten geöffnet, berechnet die Stadtwerke Geesthacht GmbH die entsprechenden Kosten gemäß Preisblatt.

2. Beseitigung von Störungen gemäß § 13 und § 18 NAV

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Netzanschlussicherung mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlussicherung notwendig, gilt Punkt 2 dieser ergänzenden Bestimmungen.

Wird der Kundendienst der Stadtwerke Geesthacht GmbH für Störungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Kunde bereits aufgefordert war und noch keinen Antrag an einen eingetragenen Elektro-Installateur erteilt hat, berechnet die Stadtwerke Geesthacht GmbH die entstehenden Kosten nach Aufwand. Störungen in Mess- und Steuereinrichtungen sind nur bei einem Verschulden des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen.

3. Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Geesthacht GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Geesthacht GmbH auf die Netzanschlusskosten und den Netzkostenanteil angemessene Abschlagszahlungen.

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Geesthacht GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Netzkostenanteils und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Geesthacht GmbH veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bedingungen dieser ergänzenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
2. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006.
3. Die Ergänzenden Bedingungen treten am 08.05.2007 in Kraft.

Preisblatt Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Geesthacht GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Die Stadtwerke Geesthacht GmbH berechnet nach § 13 der „Bundestarifordnung Elektrizität“ vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2255) die folgenden Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten. Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen und/oder Preise sind die „Ergänzenden Bestimmungen zur NAV“ vom 08.11.2006.

| | | € netto | € brutto |
|-------|---|--------------|--------------|
| 1.1 | <u>Neuregelung</u> Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 NAV richtet sich die Höhe des jeweiligen Netzkostenanteils nach den Grundsätzen II., Ziffer 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“. | | |
| 1.2 | <u>Neuanschlüsse (Netzanschlüsse)</u> Für private Haushalte beträgt der Netzkostenanteil 12,50 €/kW netto (14,88 €/kW brutto) für den, eine Leistung von 30 kW überschreitenden Anteil. | | |
| 1.3 | <u>Übergangsregelung</u> Für Neuanschlüsse in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 01.04.1980 begonnen wurde (siehe Ziffer 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Netzkostenanteils nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.2 der „Preise für sonstige Leistungen“. | | |
| 2. | <u>Netzanschluss</u> Für das Erstellen von Netzanschlüssen werden berechnet: | | |
| 2.1 | Netzanschlussgröße bis 3 x 100 A | 726,45 | 864,48 |
| 2.1.1 | Verlegen der Leitungen bis 3x100 A je Meter | 20,59 | 24,50 |
| 2.1.2 | Verlegen der Leitungen bei Eigenleistung auf Privatgrund je Meter | 12,95 | 15,41 |
| 2.2 | Netzanschlussgröße über 3 x 100 A bis 3 x 225 A | 1.416,00 | 1.685,04 |
| 2.2.1 | Verlegen der Leitungen bis 3x225 A je Meter | 31,68 | 37,70 |
| 2.2.2 | Verlegen der Leitungen bei Eigenleistung auf Privatgrund je Meter | 12,95 | 15,41 |
| 2.2.3 | Netzanschlüsse über 100 m Anschlusslänge werden gesondert berechnet. | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 3. | <u>Veränderung vorhandener Netzanschlüsse</u> Bei Veranlassung durch den Kunden werden für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen dem Kunden die entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | | |
| 4. | <u>Plombenverschlüsse</u> Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet: | 85,80 | 102,10 |
| 5. | <u>Beseitigung von Störungen</u> Für die Beseitigung von Störungen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, sowie für das Auswechseln schadhafter Netzanschlussicherungen werden dem Kunden die entstehenden Aufwendung nach Aufwand in Rechnung gestellt. | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 6. | <u>Inbetriebsetzung</u> Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden berechnet: | | |

| | | | |
|-----|--|-------|--------|
| 6.1 | Wechselstromzähler, Drehstromzähler | 80,00 | 95,20 |
| 6.2 | Weitere Zähler je Anlage | 12,00 | 14,28 |
| | Kosten für das Auswechseln von Messgeräten im Rahmen des Turnus- tausches werden nicht berechnet. | | |
| 7. | Befundprüfung nach § 32 Eichordnung, allgemeine Vorschriften Befundprüfungen an Messgeräten für Elektrizität werden von staat- lich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden, durch- geführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung festgelegt. Die Stadtwerke Geesthacht GmbH stellt die von den Prüfstellen erhobenen Eich- und Beglaubigungsgebühren einschließlich Versandkosten und die ent- sprechenden Preise gemäß Pos. 6 für das Auswechseln von Messein- richtungen dem Kunden in Rechnung, falls die festgestellte Abwei- chung der Messeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Ver- kehrsfehlergrenzen liegt. | | |
| 8. | <u>Rechnungslegung</u> Die durchgeleitete elektrische Arbeit des Netznutzers wird jährlich festgestellt und darüber Rechnung erteilt. In der Zwischenzeit sind monatlich Teilbeträge zu zahlen, deren Höhe nach dem Verbrauch des letzten Feststellungszeitraumes ermittelt wird. Die Teilbeträge bein- halten die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die letzte Zah- lung im Abrechnungszeitraum dient dem Ausgleich eines evtl. Restbe- trages einschl. der Umsatzsteuer. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird dem Netznutzer vor Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt ge- geben. Die Teilbeträge können zwischenzeitlich dem zu erwartenden Rechnungsbetrag angepasst werden. Für Sonderkunden können abweichende Regelungen getroffen wer- den. | | |
| 9. | <u>Mahnung</u> Für die schriftliche Mahnung werden berechnet | 5,00 | |
| | Für jeden Besuch des Außendienstes wegen eines nicht bezahlten Teilbetrages/Rechnungsbetrages werden je Kunde berechnet: | 20,00 | |
| 10. | <u>Zahlungsvereinbarungen und Sonstiges</u> Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung getrof- fen, so wird die Stadtwerke Geesthacht GmbH einmalig Bearbeitungs- kosten in Höhe von berechnen. Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren, zusätzlich zu unseren Bearbei- tungskosten, dem Kunden weiterberechnet. | 10,00 | |
| 11. | <u>Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung</u> Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden zu- sätzlich zu den Kosten nach Abs. 9 berechnet: | 84,00 | 100,00 |
| 12. | <u>Umsatzsteuer</u> Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwert- steuer von z.Z. 19 %. Die Beträge unter Ziff. 9 und 10 unterliegen nicht der Umsatzsteuer. | | |